



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 31. JANUAR 2019

NR. 4

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadt Burgwedel

62

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

63

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-87/1 „Nördlich Zilleweg, 2. Abschnitt“

67

2. Stadt Lehrte

26. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus

Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

68

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG)**

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir die **Planfeststellung für den Ausbau des Radweges zwischen Thönse und Wettmar (Stadt Burgwedel) im Zuge der Kreisstraße 116 (K 116)** gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt. Hierzu ist von mir eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete. Auch in der nahen Umgebung sind keine solchen vorhanden, welche durch die Planung tangiert werden könnten, so dass erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nicht zu erwarten sind.

Für das Vorhaben ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt worden. Demnach verläuft der geplante Radweg mit einer Länge von rd. 1,3 KM entlang der K 116 durch eine wenig strukturierte Ackerlandschaft, der ganz überwiegend nur geringe landschaftsästhetische Bedeutung zukommt gemäß Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013. Nur am Ortsausgang Thönse wird östlich der Regionsstraße eine höhere Wertstufe (mittlere Bedeutung) erreicht, soweit hier Gehölzbestände die Landschaft gliedern. Der Landschaftsrahmenplan weist zudem auf folgende Landschaftselemente als typisch und das Landschaftsbild prägend hin:

- die Baumreihen bzw. die Allee längs der Regionsstraße
- den Höhenzug, der südwestlich von Wettmar das Relief bestimmt.

Generell stellt der Radweg keinen gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. Er wird mit nur geringem Abstand zur bestehenden Straße geführt und mit dieser als Einheit erlebt. Eingriffe in den landschaftsbildprägenden Baumbestand längs der Straße werden – soweit möglich – vermieden. Weiträumige Wirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, kleinräumige Veränderungen durch das Fällen von acht Bäumen werden durch Neupflanzungen von achtzehn Bäumen am Straßenrand ausgeglichen.

Mit der Maßnahme einher geht die Versiegelung einer Fläche von rd. 0,35 ha. Betroffen sind davon Pseudogley-Braunerde- und Podsol-Braunerde-Böden, die weder von besonderer Bedeutung noch von besonderer Empfindlichkeit sind. Daneben erfolgen bau- und anlagenbedingte Eingriffe in die Biotoptypen Sandackerstreifen mit Wildkrautkulturen sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren und Ruderalfluren am Straßenrand. Es handelt sich dabei aber jeweils um Biotoptypen mit relativ geringer Entwicklungszeit, die sich nach dem Verlust gut regenerieren können.

Aus Sicht des Artenschutzes wurde bei der Biotoperfassung auf Strukturen geachtet, die Hinweise auf Vorkommen gefährdeter und geschützter Tierarten hätten geben können, insbesondere wurden Bäume auf das Vorkommen von Höhlen untersucht.

Dabei wurden fünf Birken mit Höhlen festgestellt, von denen eine mittleren Alters vorhabensbedingt entfernt werden muss. Eine gutachterliche Untersuchung hat allerdings ergeben, dass die vorhandenen Höhlungen nicht tief genug gehen um als Niststätten von Vögeln oder als Fledermausquartiere Bedeutung zu haben. In weiteren zu

fällenden Bäumen sind keine weiteren Baumhöhlen oder Vogelnester festgestellt worden.

Gefährdete bzw. europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Maßnahmengbiet nicht angetroffen.

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen werden die im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen verbindlicher Bestandteil der Planung. Dazu gehören u.a. die Anpassung der Trasse sowie Baumschutzmaßnahmen während der Bauausführung zum Erhalt wertvollen Baumbestandes oder aber auch zwecks Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes die Durchführung des Gehölzschlages außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können nachteilige Umweltauswirkungen wirksam vermieden, durch vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig vermeidbare Auswirkungen des Vorhabens kompensiert werden. Dabei können die Eingriffe in die Biotope im Straßenseitenraum selbst ausgeglichen werden, zur Kompensation des Eingriffs in den Boden wird eine Ersatzmaßnahme in der Fuhseniederung ergriffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bleiben somit durch die Maßnahme nicht zurück.

Vor dem Hintergrund hat die Vorprüfung deshalb ergeben, dass aufgrund der Größenordnung und Eigenart des Projektes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 22.01.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Weisker

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 29ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 20.04.2017, (Nds. GVBl. S.121), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Hannover wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover vom 12.03.2015, (Gem. Abl. S. 109) festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - Einfangen von Tieren
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
 - eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches;
 - die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau;
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - brandschutztechnische Beratungen
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel und Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVw-KostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Eine Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- (3) Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes an der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Hinzu tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen die individuell für jeden Fahrzeugtyp berechnete Nachbereitungspauschale. Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Damit entsteht die Gebührenschild.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 238) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 1.2.2017 (Nds. GVBl. S. 16) vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Landeshauptstadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Landeshauptstadt über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 16.06.2016, (Gem. Abl. S. 330) außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Hannover, den 9.1.2019

Stefan Schostok
Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr		
		Stunde	Tag	Nachbe- reitungs- pauschale
				Stück
1.	Personaleinsatz			
1.1	je Beamter Lbg. 1, 2. EA, je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	52,00 €	775,00 €	
1.2	je Beamter Lbg. 2, 1. EA	73,00 €	1.099,00 €	
1.3	je Beamter Lbg. 2, 2. EA	96,00 €	1.444,00 €	
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)			
2.1	je Löschfahrzeug	198,00 €	2.970,00 €	130,00 €
2.2	je Kraftfahrdrehleiter	450,00 €	6.750,00 €	91,10 €
2.2.1	je Teleskopmastbühne	482,00 €	7.230,00 €	96,40 €
2.3	je Mannschaftstransportwagen	80,00 €	1.200,00 €	21,40 €
2.4	je Kranwagen	971,00 €	14.565,00 €	177,80 €
2.5	je Abrollbehälter (AB)			
	incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige	526,00 €	7.890,00 €	103,70 €
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF	635,00 €	9.525,00 €	121,90 €
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF	779,00 €	11.685,00 €	145,90 €
2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF	393,00 €	5.895,00 €	81,50 €
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF	333,00 €	4.995,00 €	71,50 €
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	916,00 €	13.740,00 €	168,60 €
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF	424,00 €	6.360,00 €	86,60 €
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug	444,00 €	6.660,00 €	135,00 €
2.6	je Gerätewagen (sonstige)	144,00 €	2.160,00 €	32,00 €
2.6.1	je Gerätewagen Logistik	159,00 €	2.385,00 €	35,00 €
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung	324,00 €	4.860,00 €	70,00 €
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik	145,00 €	2.175,00 €	40,00 €
2.6.4	je Gerätewagen Tier	26,00 €	390,00 €	20,30 €
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung	718,00 €	10.770,00 €	271,40 €
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	341,00 €	5.115,00 €	219,00 €
2.7	je Mehrzweckwagen / Kommandowagen	132,00 €	1.980,00 €	30,00 €
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1	150,00 €	2.250,00 €	33,10 €
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2	264,00 €	3.960,00 €	78,00 €
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3	124,00 €	1.860,00 €	57,50 €
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen	41,00 €	615,00 €	14,80 €
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze	224,00 €	3.360,00 €	45,40 €
2.10	je Krad FF	6,00 €	90,00 €	4,50 €
2.11	je RTW	34,00 €	510,00 €	43,20 €
2.12	je Radlader	120,00 €	1.800,00 €	28,00 €
2.13	je Teleskoplader	458,00 €	6.870,00 €	84,30 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)			
3.1	je Elt-Tauchpumpe	8,30 €	41,50 €	
3.2	je Motorsäge	7,80 €	39,00 €	
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,90 €	19,50 €	
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m	3,90 €	19,50 €	
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m			135,30 €
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m			225,30 €
3.5.1	je Steckleiter	3,30 €	16,50 €	
3.5.2	je Schiebleiter	6,60 €	33,00 €	
3.6.1	je Schlauch, Größe A, je 1 Tag			16,60 €
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je 1 Tag			13,30 €
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je 1 Tag			10,00 €
3.6.4	je Düsen Schlauch			131,30 €
3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA	36,50 €	182,50 €	
3.8	je Chiemseepumpe	12,00 €	60,00 €	
3.9	je Tragkraftspritze	74,10 €	370,50 €	
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen			
4.1	Steigleitung			
4.1.1	je Steigleitung nass			99,00 €
4.1.1.1.	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)			66,00 €
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme			215,00 €
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1			66,00 €
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2			172,00 €
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch auf gleichem Grundstück			33,00 €

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr		Nachbe- reitungs- pauschale	Stück
		Stunde	Tag		
4.1.5	je Steigleitung trocken				344,00 €
4.1.6	je Steigleitung trocken Erstabnahme				552,00 €
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5				275,00 €
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6				473,00 €
4.2	je Hydrant				
4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)				99,00 €
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme				215,00 €
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.				66,00 €
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2				172,00 €
4.3	je Brunnen				
4.3.1	je Brunnen kleine Prüfung				203,00 €
4.3.2	je Brunnen kleine Erstabnahme				299,00 €
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1				126,00 €
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2				212,00 €
4.3.5	je Brunnen große Prüfung				557,00 €
4.3.6	je Brunnen große Erstabnahme				783,00 €
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5				480,00 €
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6				696,00 €
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch	gem. Ziffern 3+10			
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen	gem. Ziffern 1+2			
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr				
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz	gem. Ziffern 1+2			
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095	gem. Ziffern 1.2+10			
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziffern 1.2+10			
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen	gem. Ziffern 1.2+10			
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial	gem. Ziffern 1.2+10			
6.6	Sonstige Beratungen	gem. Ziffern 1+2			
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen	zum Einstandspreis			
6.8	Brandsicherheitswache	gem. Ziffern 1+2			
6.9	Brandverhütungsschau	gem. Ziffern 1+2			
7.	Aus- und Fortbildung (AuF)				Preis/TN
7.1	AuF - Feuerwehrschule				
7.1.1	Grundausbildungslehrgang nach APVO-Feu Nds.				13.681,82 €
7.1.2	Lehrgang ABC-Einsatz gem. FwDV 2				1.248,96 €
7.1.3	Lehrgang Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 2				336,92 €
7.1.4	Lehrgang Atemschutznotfalltraining				410,88 €
7.1.5	Lehrgang Drehleitermaschnist (einwöchig, Drehleiter wird mitgebracht)				741,28 €
7.1.6	Lehrgang Drehleitermaschinist (einwöchig)				1.149,52 €
7.1.7	Lehrgang Drehleitermaschinist (zweiwöchig)				2.299,05 €
7.1.8	Lehrgang Maschinisten gem. FwDV 2				631,38 €
7.1.9	Lehrgang Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen				329,83 €
7.1.10	Lehrgang Sprechfunker gem. FwDV 2				290,09 €
7.1.11	Truppmannausbildung Teil 1 gem. FwDV 2				486,60 €
7.1.12	Lehrgang Truppführer gem. FwDV 2				428,72 €
7.1.13	Lehrgang Technische Hilfeleistung gem. FwDV 2				857,43 €
7.1.14	Vertiefungsphase nach APVO-Feu Nds.				1.403,51 €
7.2	AuF - Notfallsanitäterschule				
7.2.1	Notfallsanitäterschulung (3jährig) inkl. Prüfungen				23.797,55 €
7.2.2	Notfallsanitäterergänzungslehrgang (je Vorbereitungswoche)				518,93 €
7.2.3	Notfallsanitäterergänzungsprüfung (einwöchig)				1.330,31 €
7.2.4	Notfallsanitätervollprüfung (einwöchig)				2.134,51 €
7.2.5	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst				526,11 €
7.2.6	Praxisanleiter (Grundkurs)				2.594,64 €
7.2.7	Praxisanleiter (Weiterqualifizierung)				518,93 €
7.2.8	Erste Hilfe gem. jeweils gültigen Tarifen der Berufsgenossenschaft (9 UE)				
7.3	Sonstige Lehrgänge	gem. Ziffern 1+2+3			

8.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter	
8.1	je Fahrzeug	164,00 €
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1	50,00 €
8.3	Sonstige Leistungen	zum Einstandspreis
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte pro TN	31,50 €
10.	Verbrauchsmaterialien	
10.1	für Insektenvertilger je Liter	14,90 €
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -	29,80 €
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -	9,40 €
10.4	Materialien zur Sicherung	
10.4.1	je Kantholz	2,50 €
10.4.2	je Holzlatte	1,00 €
10.4.3	je Hartfaserplatte	4,60 €
10.5	Löschmittel	
10.5.1	je CO2-Löscher 6 kg	43,50 €
10.5.2	je Pulverlöscher P 6	62,60 €
10.5.3	je Pulverlöscher P 12	88,30 €
10.5.4	Schaummittel je Liter	2,44 €
10.6	je Schließzylinder	8,30 €
10.7.1	je Sandsack ungefüllt	1,10 €
10.7.2	je Sandsack gefüllt	2,50 €
10.8	je Feuerwehreine	22,30 €
10.9	je Dichtkissen	1.046,50 €
10.10	je Big Pack	180,00 €
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gesamtkosten des Einsatzes

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-87/1 „Nördlich Zilleweg, 2. Abschnitt“

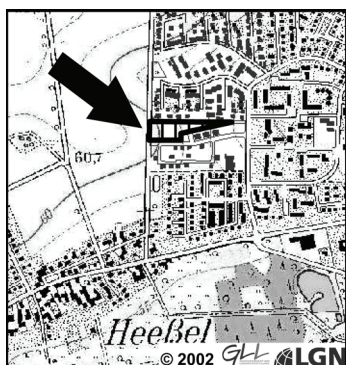
Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 0-87/1 „Nördlich Zilleweg, 2. Abschnitt“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt im Westen der Kernstadt, östlich des 'Ahrbergenweges', westlich der 'Mönkeburgstraße' und nördlich der 'Sylter Straße'. Er umfasst die Flurstücke 188/34, 189/4, 189/6, 191/2 der Flur 1, Gemarkung Heeßel.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 23.01.2019

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann

2. Stadt Lehrte

26. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden 26. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	30,00 €
und aus Hauskläranlagen	37,80 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der 26. Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lehrte, den 28.11.2018

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
